

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Volksinitiative "Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern"; Gültigerklärung und Abstimmungsempfehlung

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 3036 vom 25. August 2026

Das Wichtigste im Überblick

Mit Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2979 vom 17. Dezember 2025 trat der Stadtrat an den Grossen Gemeinderat mit dem Ansinnen, die Stadt Zug möge die Liegenschaft Artherstrasse 6 (GS 1388), Villa Unterer Frauenstein, zu einem Kaufpreis von CHF 44.0 Millionen erwerben. Der Grosse Gemeinderat schloss in seiner Debatte auf Abweisung des Exekutivbegehrens (20 Nein- zu 15 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen). Die Mehrheit im Rat vertrat die Auffassung, das Unterfangen sei zu kostspielig, zudem sei für das sich auf der Liegenschaft befindliche Gebäude noch kein klarer Zweck definiert worden. Daraufhin formierte sich aus der Mitte des Volkes heraus ein Initiativkomitee mit dem Ziel, die Frage über den Erwerb der Liegenschaft Artherstrasse 6 dem Stimmvolk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Am 13. März 2026 kündigten Vertreterinnen und Vertreter des Initiativkomitees bei der Stadtkanzlei die Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative mit dem Titel «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug; mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» an und hinterlegten einen Initiativbogen. Die Volksinitiative wurde alsdann am 8. Juni 2026 mit insgesamt 1688 rechtsgültigen Unterschriften eingereicht (vgl. Beschluss des Stadtrates Nr. 306.26 vom 16. Juni 2026). Damit ist die Sammelfrist von sechs Monaten eingehalten. Die für ein Initiativbegehren in der Stadt Zug notwendige Anzahl von 800 Unterschriften ist ebenfalls erfüllt. Die formellen Anforderungen betreffend Initiativbogen sind ebenso gegeben bzw. ist die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug; mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» formell korrekt zustande gekommen. Der Grosse Gemeinderat befindet vorliegend über den Umgang mit der Initiative und – sich daraus ergebend – über die weiteren Schritte.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht und Antrag zur Volksinitiative betreffend «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern». Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

I	Ausgangslage / Beginn der Unterschriftensammlung
II	Rechtsgrundlagen für das Initiativrecht auf Gemeindeebene
1.	Kantonales Recht
2.	Gemeindliches Recht
III	Prüfung durch den Grossen Gemeinderat und Prüfungsumfang
IV	Gültigkeitserfordernisse
1.	Formelle Rechtmässigkeit
1.1	Zustandekommen
1.2	Art der Initiative
1.3	Form der Initiative
1.4	Einheit der Materie
2.	Materielle Rechtmässigkeit
2.1	Zulässigkeit des Initiativgegenstandes
2.2	Durchführbarkeit
2.3	Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht
V	Beurteilung des Initiativbegehrens aus inhaltlicher Sicht
VI	Fazit
VII	Antrag

I Ausgangslage / Beginn der Unterschriftensammlung

Am 13. März 2026 haben Vertreterinnen und Vertreter des Initiativkomitees bei der Stadtkanzlei die Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative mit dem Titel «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug; mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» angekündigt und einen Initiativbogen hinterlegt. Der Beginn der Unterschriftensammlung wurde mit dem 16. März 2026 deklariert (vgl. Beilage, Abstimmungsbogen). Der Text des Initiativbegehrens lautet wie folgt:

1. «Der Stadtrat wird beauftragt und ermächtigt, die Liegenschaft Artherstrasse 6 (GS 1388, Grundbuch der Stadt Zug), nach Massgabe des Kaufrechtsvertrags mit der Verwaltungsgenossenschaft Zug, CHE-100.385.491, vom 18. Dezember 2025 bzw. durch Abgabe der entsprechenden Ausübungserklärung zum Kaufpreis von CHF 44 Millionen für die Stadt Zug zu erwerben.
2. Sollten die Ausübung des Kaufrechts oder der Vollzug des Kaufrechtsvertrags aus irgendwelchen Gründen (z.B. Fristablauf) nicht möglich sein, wird der Stadtrat beauftragt und ermächtigt, mit der Eigentümerschaft der Liegenschaft Artherstrasse 6 (GS 1388, Grundbuch der Stadt Zug) über einen Kaufvertrag zu verhandeln und diesen Vertrag abzuschliessen, wobei der Kaufpreis CHF 44 Millionen nicht übersteigen darf.
3. Diese Volksinitiative tritt unter Vorbehalt von § 67 WAG (BGS 131.1) sofort in Kraft.»

II Rechtsgrundlagen für das Initiativrecht auf Gemeindeebene

A. Kantonales Recht

Gemäss § 113 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) kann eine in der Gemeindeordnung festgesetzte Anzahl Stimmberechtigter über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, eine Initiative einreichen (vgl. Abs. 1). Die Initiative kann in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden (Abs. 2). Die Behandlung der Initiative im Grossen Gemeinderat richtet sich nach § 114 GG. Danach kann der Grosse Gemeinderat die Initiative zum Beschluss erheben (vgl. § 114 Abs. 1 Satz 1 GG). Stimmt er der Initiative nicht zu, muss sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden

(Satz 2). Fällt die Entscheidung in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten gemäss § 109 GG (obligatorisches Referendum), kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen (vgl. § 114 Abs. 2 GG). Schliesslich kann der Grosse Gemeinderat gemäss § 114 Abs. 3 GG - für den Fall, dass er die Initiative ablehnt - einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen (vgl. Satz 1). Die Abstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative bei der Gemeindekanzlei durchzuführen (vgl. Satz 2). Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung das Verfahren für das Referendum und die Initiative (vgl. § 116 GG).

B. Gemeindliches Recht

Nach § 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Zug (SR 1.1-1) können 800 Stimmberechtigte ein Volksinitiativbegehren im Sinne von § 113 GG einreichen. Die Frist zur Einreichung bei der Stadtkanzlei beträgt sechs Monate nach Eröffnung der Unterschriftensammlung. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Stadtkanzlei unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativtextes mitzuteilen (vgl. Abs. 2). Nach § 10 Abs. 3 Gemeindeordnung hat der Initiativbogen folgende Angaben zu enthalten: Die Überschrift „Stadt Zug“ (Bst. a), den Wortlaut der Initiative (Bst. b), eine vorbehaltlose Rückzugsklausel (Bst. c), das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung (Bst. d), der Hinweis, dass sich nach Art. 282 StGB strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (vgl. Bst. e) sowie gemäss Bst. f die Namen und Adressen von mindestens drei Urheberinnen oder Urhebern der Initiative (Initiativkomitee). Stimmberechtigte, die ein Initiativbegehren unterzeichnen wollen, haben auf dem Initiativbogen handschriftlich und leserlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse anzugeben sowie eigenhändig zu unterzeichnen. Sie dürfen ein Initiativbegehren nur einmal unterzeichnen (vgl. Abs. 4). Was die Behandlung der Initiative angeht, hält § 11 Gemeindeordnung Folgendes fest: Nach Einreichung des Initiativbegehrens überprüft die Stadtkanzlei die Gültigkeit der Unterschriften. Gestützt auf einen Bericht und Antrag des Stadtrates beschliesst der Grosse Gemeinderat sodann über die Gültigkeit der Initiative (vgl. Abs. 1). Fällt die Beschlussfassung über den Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates, kann dieser die Initiative zum Beschluss erheben. Lehnt er die Initiative ab, ist sie der Urnenabstimmung zu unterstellen (vgl. Abs. 2). Fällt die Entscheidung über den Initiativgegenstand in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten, kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen (Abs. 3). Lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen (Abs. 4). Die Urnenabstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung des Initiativbegehrens, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang durchzuführen (Abs. 5).

Schliesslich enthält auch die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (Geschäftsordnung, GSO; SRS 1.5-1) eine Vorschrift über die Behandlung von Volksinitiativen: Nach § 39 GSO übermittelt der Stadtrat die eingereichten Volksinitiativen beförderlichst mit einem Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat.

III Prüfung durch den Grossen Gemeinderat und Prüfungsumfang

Weder das Gemeindegesetz noch die Gemeindeordnung sehen eine amtliche Vorprüfung von Initiativbögen vor. Über die Gültigkeit einer Initiative wird somit erst nach deren Einreichung entschieden. Die Zuständigkeit hierfür liegt, nachgelagert der Überprüfung der Gültigkeit der Unterschriften durch die Stadtkanzlei (§ 11 Abs. 1, erster Satz), gestützt auf § 11 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung beim Grossen Gemeinderat. Im Zusammenhang mit der Behandlung der seinerzeitigen „Altstadt-Initiative“ hatte sich eine gewisse Unsicherheit gezeigt, ob der Rat zur Prüfung der Gültigkeit der Initiative nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sei. Das Verwaltungsgericht hielt in der Folge in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1991 (GVP 1991/92, S. 8 ff., im Besonderen: S. 17

f.) ausdrücklich fest, dass der Grosse Gemeinderat nicht nur befugt sei, Volksinitiativen auf deren Gültigkeit zu überprüfen, sondern auch dazu verpflichtet. Der Grosse Gemeinderat hat somit - unabhängig davon, ob er einem Initiativbegehren positiv oder negativ gegenübersteht - eine rechtliche Überprüfung der eingereichten Initiative vorzunehmen. Diese Prüfung bezieht sich auf Formelles sowie auf die Rechtmässigkeit des Initiativbegehrens an sich (§ 11 Gemeindeordnung).

IV Gültigkeitserfordernisse

1. Formelle Rechtmässigkeit

1.1 Zustandekommen

Die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug; mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» wurde am 8. Juni 2026 mit insgesamt 1688 rechtsgültigen Unterschriften eingereicht (vgl. Beschluss des Stadtrates Nr. 306.26 vom 16. Juni 2026). Die Unterschriftensammlung begann am 16. März 2026, nachdem der Stadtkanzlei der Beginn der Unterschriftensammlung unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativtextes angezeigt worden war (vgl. Initiativbogen in der Beilage). Mit der Einreichung des Volksbegehrens am 8. Juni 2026 ist die Sammelfrist von sechs Monaten eingehalten. Die für ein Initiativbegehren in der Stadt Zug notwendige Anzahl von 800 Unterschriften ist damit innert der gemäss § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung einzuhaltenden Sammelfrist von sechs Monaten eingereicht worden. Die Initiativbogen enthalten die gemäss § 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung notwendigen Angaben, nämlich die Überschrift „Stadt Zug“, den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung, den Hinweis darauf, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, sowie die Namen und Adressen von mindestens drei Urheberinnen bzw. Urhebern, welche in der Einwohnergemeinde Zug wohnberechtigt sind. Die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug; mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» ist damit formell korrekt zustande gekommen.

1.2 Art der Initiative

Gemäss GG bzw. der Gemeindeordnung steht es einer in der Gemeindeordnung festgesetzten Anzahl an Stimmberechtigten (§114 Abs. 1 GG) oder aber einer Einzelperson (§ 115 GG) offen, eine Initiative einzureichen, welche einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand betrifft (§ 10 Abs. 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 113 GG). Der Gegenstand muss dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen (§113 Abs. 1 GG). Kann mittels Initiativrecht irgendein Beschluss im Zuständigkeitsbereich des Parlaments erwirkt werden, wird zweckmässigerweise von einer allgemeinen Parlamentsbeschlussinitiative gesprochen (Hangartner/Kley/Braun Binder/Glaser, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2023, N 2099 zu § 34 [Volkrechte in den Kantonen]).

Die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug; mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» verlangt den Erwerb der in der Initiative genannten Liegenschaft (GS 1388). Diese angebehrte Aufgabe fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinde, wobei das Initiativrecht allgemein gehalten ist (vgl. zum Ganzen vorstehend). Die Initiative wahrt als allgemeine Parlamentsbeschlussinitiative die (einzig) vorgesehene Art und damit die Einheit der Initiativart.

1.3 Form der Initiative

In Anwendung von § 113 Abs. 2 GG ist eine Initiative in Form einer Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen. Der Titel darf nicht irreführend sein (Auer, in: Jaag/Rüssli/Jenni [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, Zürich Basel Genf, N 6 zu § 148 GPR). Die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug; mit Parkanlage und freiem Seezugang

für die Zuger Bevölkerung sichern» präsentiert sich als ausgearbeiteter Entwurf. Sie, die Initiative, beschreibt klar, wer welches Grundstück zu welchem Preis erwerben soll und was zu tun ist, falls sich betreffend das erste Initiativbegehren Hindernisse ergeben. Die Volksinitiative sowie deren Titel sind unmissverständlich formuliert und lassen keine Zweifel über das Initiativziel offen. Die Einheit der Form, der ausgearbeitete Entwurf, ist gewahrt.

1.4 Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie soll sicherstellen, dass mit einer Initiative nicht verschiedene Anliegen vorgebracht werden, die nichts oder nur mittelbar miteinander zu tun haben. Ziel dieser Einschränkung ist die Wahrung der politischen Rechte. Die politischen Rechte schützen gemäss Art. 34 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) die freie Willensäusserung und die unverfälschte Stimmabgabe der Stimmberechtigten. Die freie Willensäusserung wird jedoch beeinträchtigt, wenn eine Initiative verschiedene Gegenstände umfasst, die nichts miteinander zu tun haben und so die Stimmberechtigten vor einem Dilemma stehen, wenn sie ein bestimmtes Teilanliegen der Initiative unterstützen möchten, ein anderes aber ablehnen. Aus diesem Grund müssen die Teilbegehren einer Initiative stets einen engen Sachzusammenhang aufweisen.

Vorliegend wird mit dem Initiativbegehren einzig der Kauf des Grundstückes an der Artherstrasse 6 bezweckt, ebenso schildert das Initiativbegehren was zu tun ist bei etwaigen Hindernissen in Zusammenhang mit dem Kaufrecht bzw. dessen Einlösung. Der Sachzusammenhang wird mit jener Ergänzung nicht verletzt. Die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» erfüllt damit auch das Erfordernis der Einheit der Materie.

2. Materielle Rechtmässigkeit

2.1 Zulässigkeit des Initiativgegenstandes

Inhalt einer Initiative kann nach § 113 Abs. 1 GG jeder in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallende Gegenstand sein, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt. Der generelle Erwerb von Liegenschaften und Grundstücken ruht - als Gemeindeaufgabe gemäss § 59 Abs. 2 GG - zunächst auf der Immobilienstrategie der Stadt Zug vom 10. April 2012 (Stadtratsbeschluss Nr. 332.12). Bezogen auf die gemäss Initianten zu erwerbende Liegenschaft lässt sich der vorerwähnten Strategie entnehmen, dass die Stadt Zug eine Vorbildrolle im Bereich Architektur und Städtebau einnimmt und diesbezüglich bauhistorische und -kulturelle Werte berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.2.2 der Immobilienstrategie). Entsprechend ist ins Feld zu führen, dass sich das Grundstück 1388 als weitsichtige Substanzsicherung im kulturellen Kontext präsentiert - die Sicherung des Grund und Bodens mit Seeanstoss bzw. umliegendem Anstoss an prominenten städtischen Grundbesitz liegt nebst dem (öffentlichen) Interesse der Bürgerinnen und Bürger auch in jenem der kommenden Generationen.

Die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» hat entsprechend eine gemeindliche Aufgabe im Sinne von § 113 Abs. 1 GG zum Gegenstand. Die Umsetzung der mit dem Initiativbegehren verlangten Massnahmen wird Kosten in einer Grössenordnung nach sich ziehen, welche die Referendumsgrößen von § 8 Abs. 1 Bst. g der Gemeindeordnung betreffen. Beim Initiativgegenstand handelt es sich folglich um eine gemeindliche Aufgabe im Sinne von § 113 Abs. 1 GG, welche dem fakultativen Referendum unterliegt.

2.2 Durchführbarkeit

Eine Volksinitiative ist grundsätzlich nur dann gültig, wenn ihre Begehren erfüllt werden können. Vorliegend wurde am 18. Dezember 2025 mit der Verkäuferschaft ein Kaufrechtsvertrag geschlossen, welcher der Stadt Zug den Erwerb der Liegenschaft grundsätzlich ermöglicht. Die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» ist als durchführbar zu betrachten. Damit erfüllt das Volksbegehren auch das Erfordernis der Durchführbarkeit.

2.3 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

2.3.1 Mit Bezug auf den Inhalt wird für die Gültigkeit einer Volksinitiative vorausgesetzt, dass das initiierte Begehren mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht. Hinsichtlich des materiellen Initiativbegehrens, namentlich Ziff. 1 und 2 des Initiativtextes der Initiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» ergeben sich keinerlei Hinweise, die darauf schliessen liessen, dass das Initiativbegehren mit dem übergeordneten Recht unvereinbar sein könnte. Im Gegenteil war die Einwohnergemeinde Zug selbst in der Sache schon tätig, handelte einen Kaufrechtsvertrag aus und trug das Begehren um Erwerb des Grundstückes mittels Vorlage an den Grossen Gemeinderat (Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2979 vom 17. Dezember 2025, vgl. darüber hinaus Ziff. V nachstehend). Darüber hinaus erwarb die Einwohnergemeinde Zug bereits im Jahr 1980 ein auf 30 Jahre befristetes Vorkaufsrecht, welches indes erlosch. Unter diesen Umständen kann darauf geschlossen werden, dass die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» aus materieller Sicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Dasselbe ist hinsichtlich der Ziff. 3 festzustellen, wonach die Volksinitiative unter Vorbehalt von § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) sofort in Kraft treten soll.

2.3.2 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» sich als gültig erweist: Sie, die Volksinitiative, ist der Urnenabstimmung zu unterstellen.

V Beurteilung des Initiativbegehrens aus inhaltlicher Sicht

1.

1.1 Mit Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2979 vom 17. Dezember 2025 trat der Stadtrat an den Grossen Gemeinderat mit dem Ersinnen, die Stadt Zug möge die Liegenschaft Artherstrasse 6 (GS 1388), Villa Unterer Frauenstein, zu einem Kaufpreis von CHF 44.0 Millionen erwerben. Der Kaufpreis sei durch ein von der Stadt Zug in Auftrag gegebenes externes Gutachten verifiziert worden. Zur Berechnung der Sanierungskosten für das denkmalgeschützte Gebäude, die Gartenanlage und das Seeufer seien ebenfalls externe Gutachten erstellt worden. Diese Kosten für kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen lägen bei rund CHF 10.5 Millionen. Das Grundstück mit einer Fläche von 5'514m² und einem Seeanstoss von 70m läge direkt angrenzend an die Badeanstalt Seeliken und das Theater Casino Zug. Der Erwerb ermögliche es der Stadt Zug, die Gartenanlage für die Stadtzuger Bevölkerung zur Erholung zu öffnen. Zudem stelle der Kauf der Villa Unterer Frauenstein eine Zukunftssicherung von Land und Fläche für die kommenden Generationen dar (zum Ganzen: vgl. vorgenannter Beschluss).

1.2 Der Grosse Gemeinderat schloss in seiner Debatte anlässlich seiner Sitzung vom 24. Februar 2026 auf Abweisung des Exekutivbegehrens (20 Nein- zu 15 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen). Die Mehrheit

im Rat vertrat die Auffassung, das Unterfangen sei zu kostspielig, wobei für das sich auf der Liegenschaft befindliche Gebäude noch kein klarer Zweck definiert worden sei.

1.3 Zusammengefasst äusserte sich der Grosse Gemeinderat bereits politisch in der Sache, wobei die Hintergründe und die Sachlage des Geschäfts klar aus der Vorlage vom 17. Dezember 2025 hervorgehen. Von der Annahme ausgehend, dass der Grosse Gemeinderat an seiner Haltung vom 24. Februar 2026 festhält, ist der vorliegenden Initiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» entsprechend nicht zuzustimmen. Lehnt der Grosse Gemeinderat die Initiative ab, ist diese folglich den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen (§ 114 Abs. 1 GG i.V.m. § 11 Abs. 2 Gemeindeordnung).

1.4 Der Stadtrat hält an seiner Haltung gemäss Beschluss vom 17. Dezember 2025 zum Erwerb der Liegenschaft GS 1388 fest. Er ist überzeugt, dass der Erwerb des Grundstückes im Zeichen der Wahrung von Stadt Zuger Geschichte und Tradition steht. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten Zugang zu einem Ort der Gelassenheit und Ruhe, direkt im limnischen Naherholungsgebiet.

2. Da der mit der Volksinitiative verbundene Ausgabebeschluss dem fakultativen Referendum untersteht (§ 8 Abs. 1 Bst. g Gemeindeordnung bzw. § 14 Abs. 1 Finanzverordnung), erfolgt keine obligatorische Volksabstimmung von Gesetzes wegen; die Ablehnung der Initiative durch den Grossen Gemeinderat führt jedoch dazu, dass die Initiative den Stimmberechtigten - wie vorab dargetan (vgl. Ziff. V 1.3 vorstehend) - zum Entscheid vorgelegt wird.

3. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags gemäss § 114 Abs. 3 GG bzw. § 11 Abs. 4 Gemeindeordnung wird vorliegend verzichtet. Das Initiativbegehren kann gemäss des Grossen Gemeinderats nur in seiner Gesamtheit durchdringen bzw. finden sich keine Alternativen, welche in einem Gegenvorschlag ausgearbeitet werden könnten.

VI Fazit

Das Initiativbegehren präsentiert sich als zulässig. Mit Blick auf die ergangenen Erwägungen empfiehlt der Stadtrat den Bürgerinnen und Bürgern in Zusammenhang mit einer Abstimmung die Annahme der Initiative.

VII Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Volksinitiative betreffend «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» als gültig zu erklären;
- die Initiative zum Beschluss zu erheben;
- die Initiative im Falle einer Ablehnung durch den Grossen Gemeinderat dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten und dem Stimmvolk die Initiative zur Annahme zu empfehlen.

Zug, 25. August 2026

André Wicki
Stadtpräsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Initiativbogen (blanko)
- Bestätigung der Einwohnerkontrolle betreffend Gültigkeit der Unterschriften vom 8. Juni 2026

Die Vorlage wurde vom Präsidentialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident André Wicki, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 9010

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Volksinitiative "Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern"; Gültigerklärung und Abstimmungsempfehlung; Festsetzung

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 3036 vom 25. August 2026:

1. Die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative «Villa Unterer Frauenstein, Artherstrasse 6, Zug: mit Parkanlage und freiem Seezugang für die Zuger Bevölkerung sichern» wird abgelehnt und dem Volk zur Urnenabstimmung unterbreitet.
3. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages wird verzichtet.
4. Die Initiative wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, Datum

Ivano De Gobbi
Präsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Referendumsfrist: Frist erfassen